

**Otto Wigand in Leipzig.**  
**Jahresbericht** üb. die Leistungen der chemischen Technologie m. besond. Berücksicht. der Gewerbestatistik f. d. J. 1893. Jahrg. I—XXV bearb. von R. v. Wagner. Fortgesetzt v. F. Fischer. 39. od. neue Folge 24. Jahrg. gr. 8°. (XL, 1272 S. m. 200 Abbildgn.) n. 24. —  
**Ritter's** geographisch-statistisches Lexikon. 8. Aufl. Unter der Red. v. J. Penzler. 2 Lfg. Lex-8°. (1. Bd. S. 65—128) n. 1. —

**Peter Wolfram's akad. Buchh. (Otto Strehmann) in Oberwalde.**  
**Viedenz, A.,** neue Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke. 1. Thl.: Aliso u. benachbarte Festungen der Römer. gr. 8°. (16 S. m. 3 Taf.) n. —. 60

**G. Bierken's Verlag in Dresden.** 3023  
 Renlin, Sphing Amor.  
 Lacroma, Formosa. 2. Aufl.  
 Sahn, die Geheimnisse d. Waldschlosses. 4. Aufl.

**Ulrich Seidmann Verlags-Sonnt in Sandeshut in Schl.** 3025  
 Ritter, Taschenbuch f. Dreher u. Schlosser.

**Ullrich & Co. in Berlin.** 3025  
 Die Polizei und die Arbeitslosen.

**Welshagen & Klesing in Bielefeld u. Leipzig.** 3023  
 Kaiser, Gustav Adolf.

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,  
 welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**

**Robert Oppenheim (Gustav Schmidt) in Berlin.** 3024  
 Albrecht, Handbuch der prakt. Gewerbehygiene. Lfg. 1.

**Nichtamtlicher Teil.**

**Das Kommissionsgut in der Schweiz beim Konkurse.**

(Vgl. Börsenblatt 1894 Nr. 55, 61, 71, 77.)

Der Vorstand des Schweizerischen Buchhändlervereins, in Erkennung der Wichtigkeit der Sache, hat nicht unterlassen, Schritte zu thun, um die Nachteile, welche das neue Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs durch seine Bestimmungen über Retention von Kommissionsgut dem Verlags-handel bringt, zu beseitigen oder doch zu mildern.

In dankenswerter Weise hat das eidgenössische Amt für Schuldbetreibung und Konkurs in Bern unsere Eingabe sorgfältig geprüft und uns nachstehende Antwort zugestellt.

**Der derzeitige Präsident des Schweizerischen Buchhändlervereins Friedrich Schultheß.**

»Eidg. Amt Bern, den 9. Mai 1894.  
 für Schuldbetreibung und Konkurs.

»An den Titl. schweizerischen Buchhändlerverein  
 Herrn F. Schultheß, Präsident  
 Zürich.

»Wie wir Ihnen in unserer Zuschrift vom 28. März in Aussicht stellten, haben wir Ihr Besuch an uns von Ende März 1894 der prinzipiellen Wichtigkeit der Sache wegen zunächst dem eidgenössischen Vetreibungsrate unterbreitet. Dieser hat in seiner Sitzung vom 26. April folgenden Beschluß gefaßt:

»1. Auf das erste Begehren, es sei durch Publikation den Hauseigentümern bekannt zu geben, daß die Warenvorräte von Sortimentebuchhändlern größtenteils aus Kommissionsware bestehe, die dem Retentionsrecht nicht unterworfen sei, kann nicht eingetreten werden. Es muß den Interessenten überlassen werden, das Publikum hierüber aufzuklären, wenn sie es für nötig erachten. Eine von der eidgenössischen Aufsichtsbehörde ausgehende Publikation hätte kein größeres Gewicht, als eine von den Interessenten erlassene; denn die Gerichte allein sind zur Beurteilung der Frage zuständig, was im einzelnen Fall als Retentionsobjekt zu gelten hat.

»2. Dagegen steht nichts im Wege, den kantonalen Aufsichtsbehörden in empfehlendem Sinne den Wunsch des schweizerischen Buchhändlervereins mitzuteilen, es möchte von der Eröffnung eines Konkurses jeweilen auch der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (Deutsches Buchhändlerhaus) in Leipzig Kenntnis gegeben werden.

»Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat heute ein diesem Beschlusse entsprechendes Kreisschreiben an die

kantonalen Aufsichtsbehörden erlassen, und wir legen Ihnen ein Exemplar davon bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Amt für Schuldbetreibung und Konkurs:

Der Direktor:

(gez.) Brüstlein.

Das Kreisschreiben an die kantonalen Aufsichtsbehörden lautet:

Bern, den 5. Mai 1894.

Justiz- und Polizei-Departement  
 der Schweiz. Eidgenossenschaft.  
 Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs.  
 Kreisschreiben Nr. 18.

Gegenstand:  
 Anzeige von Buchhändler-Konkursen  
 an das  
 Deutsche Buchhändlerhaus  
 in Leipzig.

»An die  
 Kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und  
 Konkurs  
 zu Händen der Konkursämter.

»Mit Eingabe vom Ende März 1894 hat der schweizer. Buchhändlerverein beim unterzeichneten Departemente folgendes Gesuch gestellt:

»»Es sei dafür zu sorgen, daß sämtliche schweizerische Konkursämter angewiesen werden, bei Buchhändlerkonkursen gleichzeitig mit der Publikation im Handelsamtsblatt auch eine Anzeige an die Geschäftsstelle des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, Adresse: Deutsches Buchhändlerhaus in Leipzig, abzuschießen zur Aufnahme in das Buchhändler-(Börsen-)Blatt (diese Aufnahme würde gratis erfolgen).«

»Die Büchervorräte der Sortimentebuchhändler bestehen nämlich, wie der Buchhändlerverein ausführt, zum weitest aus größten Teile aus sogenannter Kommissionsware, d. h. aus Artikeln, die der Sortimentebuchhändler nicht zu Eigentum erworben, sondern mit der Berechtigung bezogen hat, sie dem Verleger zurückzustellen. Es soll nun vorgekommen sein, daß im Konkurs über einen Sortimentebuchhändler der Vermieter der Verkaufslokalitäten auf dieses Kommissionsgut ein Retentionsrecht beansprucht, so daß der Verleger, wenn er nicht rechtzeitig interveniert, Gefahr läuft, seines Eigentums verlustig zu gehen.

»Das oben erwähnte Gesuch hat zum Zweck, die Publikation der Konkurse aller schweizerischen Buchhändler im deutschen Buchhändlerblatt herbeizuführen und dadurch besonders die deutschen Verleger zur wirksamen Wahrung ihrer Rechte in den Stand zu setzen.

»Da es sich hier um wichtige und berechtigte Interessen